

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00067 vom 27. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00067

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00067 du 27 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00067 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht rückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

E. 1.2

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Es ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann und ob er bei zureichender Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen. Der

Leistungsempfänger darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Nach der Rechtsprechung entfällt der gute Glaube als Erlassvoraussetzung von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestand (Melde- oder Auskunftspflichtverletzung) durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde. Andererseits kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt (vgl. BGE 112 V 97 E. 2c so wie Urteil des Bundesgerichts 8C_759/2008 vom 26. November 2008 E. 3.2 und E. 3.3).

E. 1.3

Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 19. März 1965 über

die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Für die Berechnung der anerkannten Ausgaben (und des allenfalls hinzuzurechnenden Vermögens) gelten die Regeln gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 ATSV. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt vorliegen, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 ATSV). 2.

E. 2

S. 1).

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 (Urk. 10/146) teilte die Versicherte dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich mit , dass ihre Tochter Y.____ bereits seit August 2011 keine Kinderrente der Invalidenversicherung mehr erhalte. In der Folge berechnete das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen für die Zeit von 1. August 2011 bis 31. August 2012

neu (ohne Einbezug der Tochter) und forderte von ihr mit Verfügung vom 28. August 2012 einen Betrag von Fr. 25'900.-- zurück (Urk. 10/ 212/

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob der Beschwerdeführerin die Rückerstattung der zu viel ausbezahlten Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 25' 900.-- erlassen werden kann. Die entsprechende Rückerstattungsverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) fest, dass die Beschwerdeführerin gegen die Meldepflicht verstossen habe, da im Jahr 2011 keine Meldung über einen Wegfall der IV-Kinderrente erfolgt sei (S. 3 oben). Eine Meldepflichtverletzung lasse sich nicht dadurch rechtfertigen, dass ein Leistungsbezüger gesundheitlich angeschlagen sei. Gerade bei einer Überforderung in Bezug auf die Zusatzleistungen sei einem Leistungsbezüger zuzumuten, besondere Sorgfalt walten zu lassen und nötigenfalls jeweils konkrete Hilfe von Drittpersonen – Beratungsstellen, einem Rechtsberater oder geeigneten Personen aus dem persönlichen Umfeld – in Anspruch zu nehmen. So wäre beispielsweise ein kurzer telefonischer Kontakt zu ihrem Rechtsanwalt ohne weiteres zumutbar gewesen (S. 3 f.). Den Gedanken, dass der Wegfall der IV-Zusatzrente keine oder allenfalls eine erhöhende Wirkung auf den Anspruch auf Zusatzleistungen habe, weshalb keine Eile zur Mitteilung bestehe, hätte die Beschwerdeführerin bei einer mit dem System der Zusatzleistungen bekannten Stelle oder Person konkret rückversichern müssen. Die Problematik eines bestehenden oder nicht bestehenden Kinderrentenanspruchs sei bereits mehrfach Thema in der Korrespondenz zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin gewesen (S. 4 oben).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass sie psychisch schwer angeschlagen sei, an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer Depression leide (S. 4 Ziff. 5). Sie habe aufgrund ihrer mangelnden Ausbildung und ihres schlechten psychischen Gesundheitszustandes unmöglich wissen können, dass diese Veränderung zu einer völligen Neuberechnung der Zusatzleistungen führe. Es sei ja nicht so, dass sie ein neu hinzugekommenes Einkommen verschwiegen hätte, sondern im Gegenteil so, dass ein bisher laufender Rentenanspruch weggefallen sei. Sie habe der Beschwerdegegnerin den Ausbildungsunterbruch von Y.____

rechtzeitig gemeldet und in guten Treuen davon ausgehen können, dass sie ihre Informationspflichten damit erfüllt habe (S. 5 Ziff. 6). Mit einer Leistungskürzung habe sie unmöglich rechnen müssen (S. 5 Ziff. 7). Es sei nachvollziehbar, dass eine schwer psychisch kranke juristische Laiin den Zusammenhang zwischen einer Kinderrente und der Berechnung der Zusatzleistungen nicht kenne (S. 9 Ziff. 14). 3 . 3 . 1

Vorab ist festzuhalten , dass die IV-Kinderrente für Y.____

per 1. August 2011 eingestellt wurde (vgl. Urk. 10/174) und die Beschwerdeführerin den Wegfall der Kinderrente erst mit Schreiben vom 18. Juli 2012 mitteilte (Urk. 10/146).

Des Weiteren ergibt sich aus den Akten betreffend IV-Kinderrente und Ausbildung der Kinder Folgendes: 3.2

Die Beschwerdegegnerin führte im

Schreiben vom 24. September 2007 (Urk. 9/70) aus, zufolge Wegfall des Lehrlingslohns der Tochter

Y.____ erfolge ab dem 1. Oktober 2007 eine Neuberechnung. Y.____ könne in die Berechnung der Zusatzleistungen einbezogen werden, solange eine IV-Zusatzrente für sie ausgerichtet werde; ohne Ausbildungsvertrag werde diese im Alter von 18 Jahren eingestellt.

3.3

Mit Schreiben vom 31. März 2008 (Urk. 9/79) hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass die Tochter Y.____ am 11. Mai 2008 18 Jahre alt werde. Somit habe sie nur noch Anspruch auf eine IV-Kinderrente, wenn sie eine Lehre absolviere oder eine Schule besuche. Dementsprechend forderte sie die Beschwerdeführerin auf, einen Lehrvertrag oder eine Schulbestätigung einzureichen. 3.4

Am 24. April 2008 (Urk. 9/82) hielt die Beschwerdegegnerin zur gleichentags ergangenen Verfügung (Urk. 9/131/25) fest, dass die Tochter Y.____

mit Wirkung ab Juni 2008 bei der Berechnung der Zusatzleistungen nicht mehr berücksichtigt werden könne. Sobald ein Lehrvertrag oder eine Schulbestätigung beigebracht werde und Y.____ wieder einen Rentenanspruch begründe, werde eine Neuberechnung vorgenommen. 3.5

Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Anspruchs auf Zusatzleistungen im Juni 2008 (vgl. Urk. 9/88) reichte die Beschwerdeführerin eine Anmeldebekräftigung der

A.____ AG vom 11. Juni 2008 ein (Urk. 9/92). Daraus ging hervor, dass sich die Tochter Y.____ für einen 6 Semester dauernden Lehrgang als Kauffrau mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit Start am

E. 6

1). Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 22. September 2012 Einsprache („Beschwerde“, Urk. 10/160).

Diese wurde mit Entscheid vom 16. November 2012 abgewiesen (Urk. 10/212/65).

E. 11

Juni 2013 ab (Urk. 10/212/71). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 11. Juni 2013

(Urk. 2) erhob die Versicherte mit Eingabe vom 4. Juli 2013 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, dieser sei aufzuheben und ihr sei die Rückerstattungsforderung in der Höhe von Fr. 25'900.-- zu erlassen; die verrechnungsweise zurückbehaltenen Rückerstattungsbeträge seien ihr nachzuzahlen (S. 2 Ziff. 1-3). Zudem

ersuchte sie um unentgeltlichen Rechtsbeistand für das

Verwaltungsverfahren und das

Beschwerdeverfahren

(S. 2 Ziff. 4).

Mit Vernehmlassung vom 12. September 2013 beantragte das Amt für Zusatzleistungen die Abweisung der Beschwerde (Urk. 8).

Diese Eingabe wurde der Versicherten mit Verfügung vom 2. Oktober 2013 (Urk. 11) zugestellt. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, das Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit auszufüllen sowie Belege betreffend ihre finanzielle Situation einzureichen. Mit Eingabe vom 12. November 2013 kam die Versicherte dieser Auflage nach (Urk. 12; vgl. auch Urk.

E. 13

14). Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

E. 18

), was angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Falles angemessen erscheint. Beim praxismässigen Stundenansatz von Fr. 200.-- für bis Ende 2014 an - gefallenen Aufwand ist der unentgeltliche Rechtsvertreter somit mit Fr. 1'982.80 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen, wo nach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 4. Juli 2013 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Dr. Pierre Heusser, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt. und erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vom 11. Juni 2013 (Urk. 2) in dem Sinne aufgehoben, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Dr. Pierre Heusser, Zürich, wird mit Fr. 1'982.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Pierre Heusser - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.